

10.09.87

Fz - In - Wi**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank**A. Zielsetzung**

Das Bundesbankgesetz regelt die Zusammensetzung des Beirates bei der Landeszentralbank. Im Beirat bei der Landeszentralbank sind die Freien Berufe nicht vertreten. Die Bedeutung der Freien Berufe für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hat aber in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Die Aufnahme der Freien Berufe in den Beirat bei der Landeszentralbank ist deshalb nachdrücklich zu befürworten.

Das Bundesbankgesetz sieht eine dreijährige Berufungsfrist der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank vor. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden; im Rahmen der Berufungsverfahren ist es jedoch in begründeten Ausnahmefällen sinnvoll, Mitglieder einmal für eine kürzere Amtsperiode zu bestellen.

B. Lösung

Die Höchstzahl der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank wird von derzeit 10 auf 12 Mitglieder erhöht unter ausdrücklicher Nennung der Freien Berufe.

Die Amtsdauer der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Eine kürzere Berufungsdauer wird in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht.

C. Alternativen

Keine,

D. Kosten

Keine.

10.09.87

Fz - In - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG
7662 BR

Stuttgart, den 10. September 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Walter Wallmann

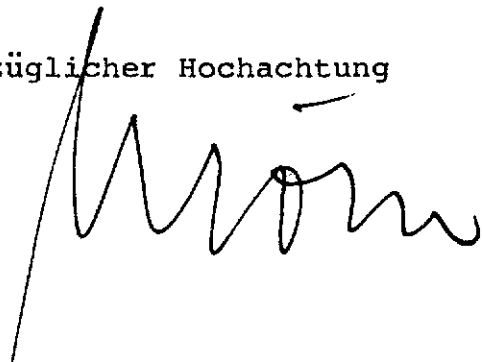
Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich mitzuteilen, daß die Regierung des
Landes Baden-Württemberg beschlossen hat, dem Bundesrat
den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes zu beschließen. Ich bitte Sie, den Antrag gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den
Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Bereichen des Kreditwesens, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, den Freien Berufen, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der zuständigen Landesregierung und nach Anhörung des Vorstandes der Landeszentralbank durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren berufen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Berufungsdauer möglich. Eine erneute Berufung ist zulässig."

Artikel 2

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Im Beirat bei der Landeszentralbank sollen alle wichtigen Sparten und Gruppierungen der Wirtschaft, gleichgültig ob in selbständiger oder unselbständiger Position, vertreten sein; darauf deutet die Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des BundesbankG hin. Zum anderen legt auch die den Beiräten in § 9 Abs. 1 BundesbankG zugeordnete Beratungsfunktion die Annahme nahe, daß dort alle wesentlichen Gruppierungen der Wirtschaft angemessen vertreten sein sollen. Die Freien Berufe stellen heute nach Industrie und Handwerk die drittgrößte Wirtschaftskraft in unserem Lande dar. Insofern ist die Tatsache, daß dieser Berufsstand noch nicht ausdrücklich im Bundesbankgesetz erwähnt ist, wohl nur so zu erklären, daß er in den 50er Jahren, als das Bundesbankgesetz konzipiert wurde, bei weitem noch nicht die Bedeutung hatte, die ihm in der Folgezeit im Zuge der Expansion des tertiären Sektors zugewachsen ist. Mit den Zielsetzungen des Bundesbankgesetzes dürfte die Nichtberücksichtigung der Freien Berufe in den Beiräten, jedenfalls aus heutiger Sicht, kaum ver-

einbar sein. Um dem berechtigten Anliegen der Freien Berufe Rechnung zu tragen, bedarf es einer Änderung des Bundesbankgesetzes; ein Entschließungsantrag spräche das Problem zwar an, würde aber die Lösung der anstehenden Fragen auf unbestimmte Zeit hinauschieben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Buchstabe a)

Dem Anliegen der Freien Berufe soll durch eine Aufstockung der in § 9 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Mitgliederzahl im Beirat bei der Landeszentralbank von derzeit 10 auf 12 Rechnung getragen werden; dabei werden bei der Aufzählung der einzelnen Gruppen der Freien Berufe ausdrücklich erwähnt. Bisher ist der Beirat bei der Landeszentralbank aus höchstens 10 Mitgliedern zu bilden, wobei höchstens die Hälfte der Mitglieder auf die verschiedenen Zweige des Kreditgewerbes entfallen und die übrigen Mitglieder aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen sollen.

Der § 9 Abs. 1 BundesbankG beinhaltet die Aufgabe des Beirates bei der Landeszentralbank, im Rahmen der ihm zugedachten Beratungsfunktion auf dem Felde der Währungs- und Kreditpolitik über die Beratungen mit dem Präsidenten die Erfahrungen und Interessen des Kreditgewerbes und der sonstigen Wirtschaft an den Zentralbankrat weiterzugeben bzw. durch den Präsidenten der Landeszentralbank im Zentralbankrat zur Geltung zu bringen sowie Anregungen für die überregionale Notenbankfragen zu geben. Soll diese Funktion umfassend und zweckentsprechend wahrgenommen werden, so setzt dies voraus, daß alle relevanten Gruppierungen der Wirtschaft, d. h. auch die Freien Berufe, im Beirat bei der Landeszentralbank repräsentiert sind.

Die Freien Berufe sind im übrigen angesichts der großen Zahl von z. B. Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten innerhalb dieses Berufsstandes nicht nur unschwer in der Lage, sondern geradezu prädestiniert, den von § 9 Abs. 1 Satz 1 BundesbankG für die Beiratsmitgliedschaft geforderten Sachverstand auf dem Gebiet des Kreditwesens einzubringen.

Buchstabe b

§ 9 Abs. 3 des Bundesbankgesetzes sieht weiterhin eine grundsätzliche Dauer der Amtsperiode von 3 Jahren vor. Durch die neue Regelung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Ausnahmefällen auch einmal Mitglieder für eine kürzere Amtsperiode zu berufen. Diese Notwendigkeit ergibt sich beispielsweise insbesondere durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes und die dann fällige Berufung eines Nachfolgers. Hier stellten sich in einigen Bundesländern in der Vergangenheit Schwierigkeiten ein.

Die Möglichkeit der Bestellung für eine kürzere Amtsperiode erlaubt eine Koordinierung der Berufung der Mitglieder auf einen gemeinsamen Berufungszeitpunkt und trägt somit erheblich zur Vereinfachung und zur Verwaltungsentlastung bei.

Die erneute Berufung von Mitgliedern im Beirat bei der Landeszentralbank wird derzeit bereits praktiziert. Die Erwähnung im Gesetz dient daher der Klarstellung.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

05.02.88

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank**A. Zielsetzung**

Das Bundesbankgesetz regelt die Zusammensetzung des Beirates bei der Landeszentralbank. Im Beirat bei der Landeszentralbank sind die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft nicht vertreten. Die Bedeutung der Freien Berufe für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hat aber in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Ebenso ist die Versicherungswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. Deshalb ist die Aufnahme der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft in den Beirat bei der Landeszentralbank nachdrücklich zu befürworten.

**Das Bundesbankgesetz sieht eine dreijährige Beru-
fungsfrist der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank vor. Dar-
an soll grundsätzlich festgehalten werden; im Rahmen der Be-
rufungsverfahren ist es jedoch in begründeten Ausnahmefällen
sinnvoll, Mitglieder einmal für eine kürzere Amtsperiode zu
bestellen.**

Ferner ist es erforderlich, daß die Kassenkreditplafonds von Bund und Ländern bei der Deutschen Bundesbank den seit der letzten Festsetzung im Jahr 1967 eingetretenen unterschiedlichen Entwicklungen der Haushaltsvolumina dieser Gebietskörperschaften angepaßt werden.

B. Lösung

Die Höchstzahl der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank wird von derzeit 10 auf 12 Mitglieder erhöht unter ausdrücklicher Nennung der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft.

Die Amtsdauer der Mitglieder im Beirat bei der Landeszentralbank beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Eine kürzere Berufungsdauer wird in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht.

Die Kassenkreditplafonds von Bund und Ländern bei der Deutschen Bundesbank werden in der Weise geändert, daß künftig auf den Bund 4,4 Mrd DM (bisher 6,0 Mrd DM) und auf die Länder 4,0 Mrd DM (bisher 2,4 Mrd DM) entfallen. Die bisher bestehende Gesamtsumme der Kassenkreditplafonds von Bund und Ländern bei der Deutschen Bundesbank (8,4 Mrd DM) bleibt hierbei unverändert.

C. Alternativen

Keine,

D. Kosten

Keine.

05.02.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. Höchstens fünf Mitglieder sollen aus den verschiedenen Bereichen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der Versicherungswirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, den Freien Berufen, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der zuständigen Landesregierung und nach Anhörung des Vorstandes der Landeszentralbank durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren berufen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Berufungsdauer möglich. Eine erneute Berufung ist zulässig."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. a werden die Worte "sechs Milliarden" durch die Worte "vier Milliarden vierhundert Millionen" ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. f werden das Wort "vierzig" durch das Wort "dreiundsechzig" und das Wort "achtzig" durch das Wort "einhundertsechszwanzig" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- 3 -

B e g r ü n d u n g :

Allgemeiner Teil

Im Beirat bei der Landeszentralbank sollen alle wichtigen Sparten und Gruppierungen der Wirtschaft, gleichgültig ob in selbständiger oder unselbständiger Position, vertreten sein; darauf deutet die Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des BundesbankG hin. Zum anderen legt auch die den Beiräten in § 9 Abs. 1 BundesbankG zugeordnete Beratungsfunktion die Annahme nahe, daß dort alle wesentlichen Gruppierungen der Wirtschaft angemessen vertreten sein sollen. Die Freien Berufe stellen heute nach Industrie und Handwerk die drittgrößte Wirtschaftskraft in unserem Lande dar. Insofern ist die Tatsache, daß dieser Berufsstand noch nicht ausdrücklich im Bundesbankgesetz erwähnt ist, wohl nur so zu erklären, daß er in den 50er Jahren, als das Bundesbankgesetz konzipiert wurde, bei weitem noch nicht die Bedeutung hatte, die ihm in der Folgezeit im Zuge der Expansion des tertiären Sektors zugewachsen ist. Mit den Zielsetzungen des Bundesbankgesetzes dürfte die Nichtberücksichtigung der Freien Berufe in den Beiräten, jedenfalls aus heutiger Sicht, kaum vereinbar sein. Um dem berechtigten Anliegen der Freien Berufe Rechnung zu tragen, bedarf es einer Änderung des Bundesbankgesetzes; ein Entschließungsantrag spräche das Problem zwar an, würde aber die Lösung der anstehenden Fragen auf unbestimmte Zeit hinauschieben.

Ebenso wie die Freien Berufe, die Kreditwirtschaft und die anderen in § 9 Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige sollte die Versicherungswirtschaft in dem Beirat bei der Landeszentralbank vertreten sein. Die Versicherungswirtschaft ist heute ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erbringt über ihre primäre Sicherungsfunktion hinaus erhebliche gesamtwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören ihr Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe,

die Sicherung von Kreditbeziehungen, die Förderung von Wirtschaftswachstum sowie die Kapitalansammlung und -bereitstellung. Aufgrund dieser umfassenden volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung verfügt die Versicherungswirtschaft über beträchtliche Erfahrungen und Einblicke auf dem Gebiete der Währungs- und Kreditpolitik, die den Landeszentralbanken nutzbar gemacht werden sollten.

Ferner müssen die Kassenkreditplafonds des Bundes und der Länder bei der Deutschen Bundesbank den unterschiedlichen Entwicklungen der Haushaltsvolumina dieser Gebietskörperschaften, die seit der letzten Plafondfestsetzung im Jahr 1967 eingetreten sind, angepaßt werden. Dabei wird die bisher bestehende Gesamtsumme der Kassenkreditplafonds von Bund und Ländern unverändert gelassen, damit im Interesse der Geldwertstabilität durch diese Maßnahme keine Ausweitung der Zentralbankgeldmenge eintritt.

Die Haushaltsvolumina von Bund und Ländern stellen eine für die Bemessung der Kassenkreditplafonds relevante Größe dar. Dies hat die Bundesregierung bereits im Jahr 1967 zum Ausdruck gebracht, indem sie das damals eingetretene Anwachsen der Haushalte von Bund und Ländern zum Anlaß nahm, die Höchstgrenzen für die Kassenkredite der Deutschen Bundesbank entsprechend zu erhöhen. Auf den seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung, den der damalige Bundeskanzler Kiesinger mit Schreiben vom 11. August 1967 dem Bundesrat zuleitete, wird verwiesen (Drucksache 437/67). Der Deutsche Bundestag hat sich dieser Argumentation ausdrücklich angeschlossen; auf den Schriftlichen Bericht des seinerzeit federführenden Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. September 1967 wird Bezug genommen (BT-Drucksache V/2104).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Dem Anliegen der Freien Berufe und der Bedeutung der Versicherungswirtschaft soll durch eine Aufstockung der in § 9 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Mitgliederzahl im Beirat bei der Landeszentralbank von derzeit zehn auf zwölf Rechnung getragen werden; dabei werden bei der Aufzählung der einzelnen Gruppen die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft ausdrücklich erwähnt. Bisher ist

der Beirat bei der Landeszentralbank aus höchstens 10 Mitgliedern zu bilden, wobei höchstens die Hälfte der Mitglieder auf die verschiedenen Zweige des Kreditgewerbes entfallen und die übrigen Mitglieder aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen sollen.

Der § 9 Abs. 1 BundesbankG beinhaltet die Aufgabe des Beirates bei der Landeszentralbank, im Rahmen der ihm zugedachten Beratungsfunktion auf dem Felde der Währungs- und Kreditpolitik über die Beratungen mit dem Präsidenten die Erfahrungen und Interessen des Kreditgewerbes und der sonstigen Wirtschaft an den Zentralbankrat weiterzugeben bzw. durch den Präsidenten der Landeszentralbank im Zentralbankrat zur Geltung zu bringen sowie Anregungen für die überregionalen Notenbankfragen zu geben. Soll diese Funktion umfassend und zweckentsprechend wahrgenommen werden, so setzt dies voraus, daß alle relevanten Gruppierungen der Wirtschaft, d. h. auch die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft, im Beirat bei der Landeszentralbank repräsentiert sind.

Die Freien Berufe sind im Übrigen angesichts der großen Zahl von z. B. Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten innerhalb dieses Berufsstandes nicht nur unschwer in der Lage, sondern geradezu prädestiniert, den von § 9 Abs. 1 Satz 1 BundesbankG für die Beiratsmitgliedschaft geforderten Sachverstand auf dem Gebiet des Kreditwesens einzubringen.

Buchstabe b

§ 9 Abs. 3 des Bundesbankgesetzes sieht weiterhin eine grundsätzliche Dauer der Amtsperiode von 3 Jahren vor. Durch die neue Regelung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Ausnahmefällen auch einmal Mitglieder für eine kürzere Amtsperiode zu berufen. Diese Notwendigkeit ergibt sich beispielsweise insbesondere durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes und die dann fällige Berufung eines Nachfolgers. Hier stellten sich in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit Schwierigkeiten ein.

Die Möglichkeit der Bestellung für eine kürzere Amtsperiode erlaubt eine Koordinierung der Berufung der Mitglieder auf einen gemeinsamen Berufungszeitpunkt und trägt somit erheblich zur Vereinfachung und zur Verwaltungsentlastung bei.

Die erneute Berufung von Mitgliedern im Beirat bei der Landeszentralbank wird derzeit bereits praktiziert. Die Erwähnung im Gesetz dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 2:

Bei der Bereitstellung zinsgünstiger Kassenkredite durch die Deutsche Bundesbank streben die Länder eine Gleichbehandlung mit dem Bund an. Ohne die von der Deutschen Bundesbank für den Fall einer Ausweitung des Kreditrahmens befürchteten geldpolitischen Auswirkungen wird dieses Ziel durch eine Neuverteilung der derzeit zur Verfügung stehenden Kassenkreditvolumens von rd. 8,4 Mrd DM erreicht.

Nach geltendem Recht steht dem Bund ein Kassenkreditplafond von 6 Mrd DM zur Verfügung, die Länder können über insgesamt 2,4 Mrd DM verfügen. Dies entspricht einem Anteilsverhältnis von rd. 70 v.H. zu 30 v.H.

Demgegenüber betrug das Haushaltsvolumen des Bundes 1985 259,3 Mrd DM und das Volumen aller Länderhaushalte 234,7 Mrd DM oder 52,5 v.H. zu 47,5 v.H. Um eine Gleichbehandlung von Bund und Ländern zu erreichen, ist daher die Übertragung dieses Anteilsverhältnisses auf das Kassenkreditvolumen geboten; dem Bund stehen alsdann 4,4 Mrd DM und den Ländern 4,0 Mrd DM zu.

Die Umrechnung dieses Länderanteils nach dem Einwohnerschlüssel führt zu einem Kassenkredit von rd. 63,-- DM je Einwohner für die Flächenländer und 126,-- DM je Einwohner für die Stadtstaaten.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.